

Stadt Überlingen

Abteilung Grundstücksmanagement

Mail: [grundbucheinsicht@ueberlingen.de](mailto:grundbucheinsicht@ueberlingen.de)

## Grundbucheinsicht

Kurzübersicht zu öffentlichen Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten

durch Ratschreiber

Dokument	Ja	Nein	
<b>Grundbuch:</b>			
Abtretung eines Grundpfandrechts	X		
Dienstbarkeit, Reallast (Bestellung, Änderung, Löschung)	X		
Erbbauzinsänderung (Erhöhung, Senkung)	X		
Fertigung von Entwürfen (z.B. Kaufverträge, Bewilligungen u.a.)		X	Notar
Bestellung von Grundschulden ohne Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach § 800 ZPO	X		
Bestellung von Grundschulden mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach § 800 ZPO		X	Notar
Löschungsbewilligung des Gläubigers	X		
Löschungsbewilligung von sonstigen dinglichen Rechten (z.B. Nießbrauch, Wohnungsrecht)	X		
Löschungsbewilligung Erwerbsvormerkung	X		
Löschungszustimmung und –antrag von Eigentümern und Berechtigten	X		
Bestellung von Löschungs- vormerkungen nach § 1179 BGB	X		
Mithaftentlassung oder Mithaftein- beziehung bei Grundpfandrechten	X		
Rangbestimmungen im Grundbuch (Rangrücktritt/ Rangvortritt)	X		
Veränderungs-/ Fortführungsnachweis (Antrag auf Teilung, Vereinigung oder Bestandteilszuschreibung)	X		
Nachweis der Verwaltereigenschaft für das Grundbuchamt (WEG)	X		
Verwalterzustimmung zum Kaufvertrag	X		

<b>Handels-/ Vereinsregister:</b>			
Anmeldung Vereinsregister (Neuanmeldung, Änderung, Löschung)	X		
Vertretungsbescheinigung nach § 21 BnotO (z.B. für Banken, Firmen)		X	
HR: KG-Vollmachten; reine Vollmacht zur Anmeldung beim HR	X		Anmeldung: erfolgt durch den Notar
<b>Verfügungen/ Vollmachten:</b>			
Patientenverfügung	X		
Betreuungsverfügung	X		
Vorsorgevollmacht	X		
Generalvollmacht	X		besser: Beurkundung beim Notar, da dieser alle Rechtsfragen beantworten und etwaige Rechtsrisiken ausschließen kann
Vollmacht/ Genehmigungserklärung für bestimmte Rechtsgeschäfte (z.B. Kaufverträge)	X		
<b>Sonstiges:</b>			
Beglaubigung von Handzeichen		X	Notar, § 40 Abs. 6 BeurkG
Beglaubigung von Blankounterschriften		X	Notar, § 40 Abs. 5 BeurkG
Beglaubigung von Unterlagen, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind.		X	Notar
Beglaubigung von Ablichtungen von Dokumenten (z.B. Zeugnisse)	X		
Beglaubigung von Ausweisdokumenten und Personenstandsunterlagen		X	Bürgerservice bzw. Standesamt des Geburtsortes

Stand: 02.08.2023